

* Die Posttarife für Zeitungen. Der Handelsminister hat die im Punkte 1 des §. 17 der Verordnung B. 60029 vom 19. September über die Aenderung der Posttarife bezeichneten Aenderungen der Zeitungstarife auf unbestimmte Dauer aufgeschoben.

Der jetzt gültige inländische Zeitungstarif bleibt bis auf weitere Verfügung, daher auch nach dem 1. Januar in Kraft. In Kraft bleiben ebenso die Bestimmungen, die die hauptsächlich Inseratenzwecken dienenden Erzeugnisse von der Begünstigung der Zeitungstarife ausschließt, sowie die mittels Verordnung Zahl 2550 vom 2. Oktober 1914 den im Oktober 1914 bereits im Verkehr befindlichen politischen Tagesblättern gewährte provisorische Portofreiheit. Auch die Durchführung der im Zeitungspostdienste mit Oesterreich und Bosnien-Herzegowina projektierten Aenderungen hat der Handelsminister für unbestimmte Dauer aufgeschoben. Demgemäß können die kön. ung. Postämter für in Oesterreich und in Bosnien-Herzegowina erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften keine Abonnements vermitteln, sondern es ist auch fernerhin Sache des Abonnenten, diese unmittelbar bei den Administrationen der Zeitungen und Zeitschriften zu abonnieren. Desgleichen bleibt die Bestellung von auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften aus Oesterreich und aus Bosnien-Herzegowina unverändert und solche Bestellungen sind unmittelbar an die ungarischen Administrationen zu richten. Die Versendung der Zeitungen und Zeitschriften im Verkehre mit Oesterreich und Bosnien-Herzegowina erfolgt seitens der Zeitungsherausgeber auch fernerhin durch mit der Adresse des Abonnenten versehene Adressschleife und laut des inländischen Zeitungstarifs frankirt. Auch die Art und Weise der Nachsendung der Zeitungen

und Zeitschriften bleibt unverändert. Demnach tritt am 1. Januar 1917 im Post-Zeitungstarife und Zeitungsdienste weder im Inlande noch im Verkehre mit Oesterreich und mit Bosnien-Herzegowina überhaupt eine Aenderung ein.